



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen**307 575 211 Euro**
und Ausgaben mit**307 575 211 Euro**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen**46 433 396 Euro**
und Ausgaben mit**46 433 396 Euro**
ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2012 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von**24 976 100 Euro**
mit Aufwendungen von**23 543 588 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und
Ausgaben von**35 001 770 Euro**
ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2012 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von**11 073 350 Euro**
mit Aufwendungen von**11 162 250 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und
Ausgaben von**132 200 Euro**
ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2012 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von**3 859 968 Euro**
mit Aufwendungen von**4 076 620 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und
Ausgaben von**246 652 Euro**
ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2012 des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von**100 Euro**
mit Aufwendungen von**198 500 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und
Ausgaben von**14 979 916 Euro**
ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investition- und Investitionsfördermaßnahmen wird
auf**12 500 000 Euro**
festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird
auf**16 559 957 Euro**
festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**847 916 Euro**
festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

5. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

6. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

7. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**4 100 000 Euro**
festgesetzt.

8. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

9. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

10. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

11. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

12. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

13. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

14. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

15. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

16. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

zeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**70 000 000 Euro**
festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird
auf**4 100 000 Euro**
festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

6. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

7. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

8. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

9. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

10. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

11. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

12. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

13. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

14. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

15. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

16. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

17. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

18. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

19. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 750 000 Euro**
festgesetzt.

20. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**2 500 000 Euro**
festgesetzt.

21. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbegebiet Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird
auf**1 600 000 Euro**
festgesetzt.

Fürth, 30. Mai 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 310d für das Gebiet der Erlanger Straße zwischen Poppenreuther Straße und Seeackerstraße

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 25. April 2012 das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nummer 310d für das Gebiet der Erlanger Straße zwischen Poppenreuther Straße und Seeackerstraße förmlich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Die Abgrenzung des Aufstellungsgebietes kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 21. Mai 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28. März 2012 wurden folgende (Um-) Benennungen beschlossen:

Die „Vacher Brücke“ wird in „**Vacher Zennbrücke**“ umbenannt. Die Brücke östlich von Vach über die Regnitz wird in „**Vacher Regnitzbrücke**“ benannt. Der Steg nördlich der Siebenbogenbrücke über die Rednitz wird in „**Badsteg**“ benannt.

Die Straßen in der entstehenden Siedlung am südwestlichen Ende des Banderbacher Weges werden wie folgt benannt: Die in westlicher Richtung vom Banderbacher Weg abgehende Straße in „**Dr.-Rudolf-Benario-Straße**“, die in Nord-Südrichtung verlaufende Straße in „**Ernst-Goldmann-Straße**“ (Beide Widerstandskämpfer gegen das Naziregime, ermordet am 12. April 1933 im Konzentrationslager Dachau). Die Erschließungsstraße in der entstehenden Siedlung im Dreieck der Straßen Kreuzsteinweg und Poppenreuther Straße wird in „**Uwe-Lichtenberg-Straße**“ benannt, (Oberbürgermeister der Stadt Fürth von 1984 bis 1996).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats



nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

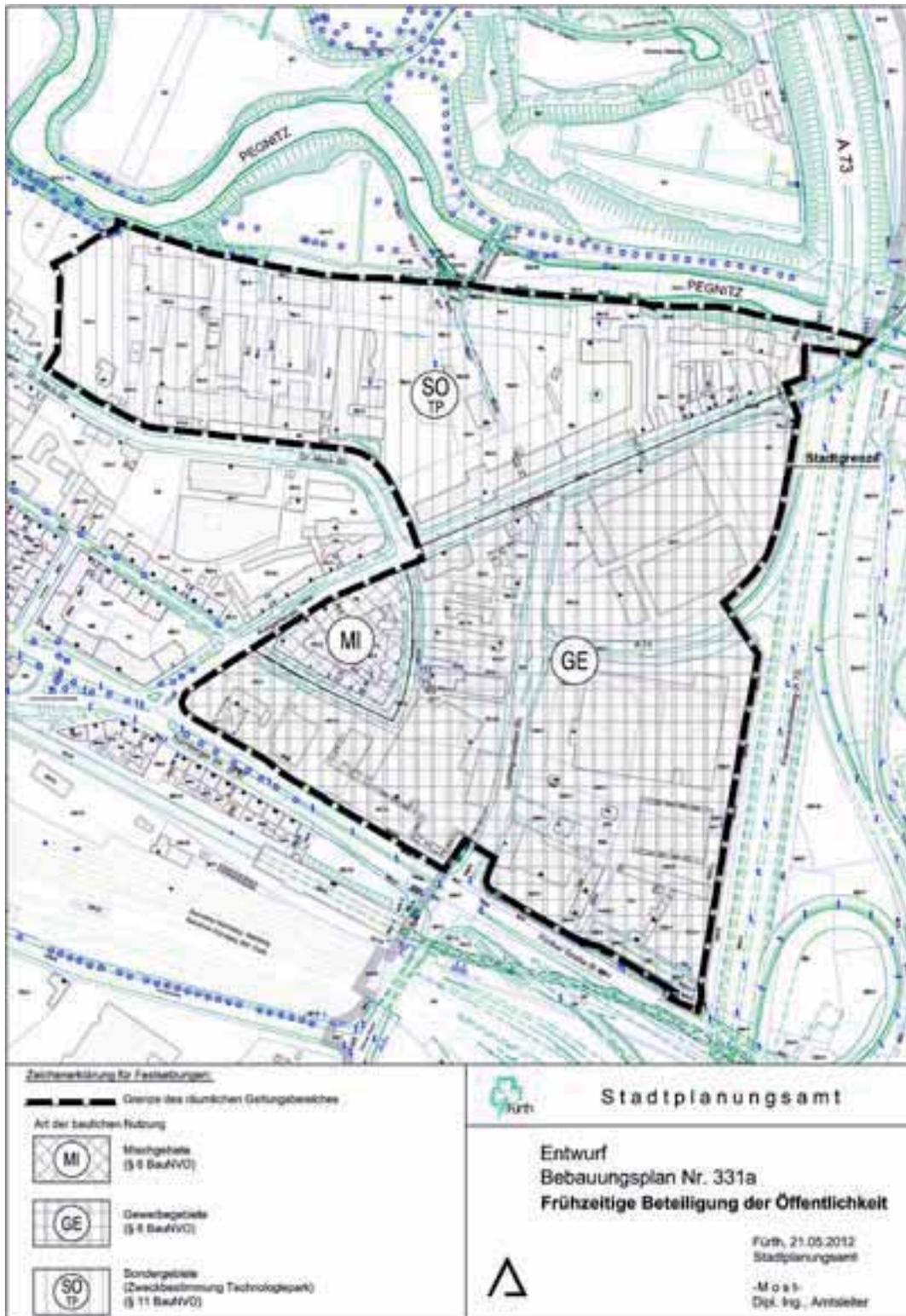
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich

des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 14. Mai 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 331a „Kurgartenstraße, Dr.-Mack-Straße“ für das Gebiet das im Norden durch die Pegnitz, im Osten durch den Frankenschnellweg (BAB A73), im Süden durch die Fürther Straße und im Westen durch die Kurgarten- und Dr.-Mack-Straße in der Gemarkung Fürth begrenzt wird
 hier: Frühzeitige öffentliche Unter-

richtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o. g. Bauleitplanverfahrens
 Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Februar 2010 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 331a „Kurgartenstraße, Dr.-Mack-Straße“ förmlich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nummer 331a soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
 Der Bebauungsplan soll dazu bei-

tragen, eine Sicherung des Gebietsscharakters zu unterstützen und die natürlichen Lebens- und Arbeitsgrundlagen zu schützen, zu entwickeln sowie baukulturell zu erhalten.
 In Anlehnung an die bereits bestehenden Nutzungen sollen ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO, ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO sowie eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Technologiepark“ (SO TP) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist dem

Planblatt zu entnehmen.
 Im Plangebiet sollen Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig sein.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am 12. Juni 2012 und endet am 27. Juni 2012 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Tiefbauamtes, Zimmer Nummer 410, Hirschenstraße 2.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 331a einschließlich der Kurzbegründung können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im zweiten Stock (Ebene 2.2), von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 24. Mai 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Bürocontaineranlage

Grundstück: Laubenweg 60, Gem. Ronhof, Flur-Nr. 270

Antragsteller: SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA, Laubenweg 60, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Errichtung der Bürocontainer auf einer Fläche, welche nach Bebauungsplan für die Errichtung von vier- bis siebengeschossigen Wohngebäuden und Stellplätzen vorgesehen ist, erteilt.

Begründung:
 Die erteilte Befreiung wird städtebaulich als vertretbar angesehen, da

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

es sich zum einen um eine Maßnahme handelt, die für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der „SpVgg Greuther Fürth“ notwendig wird und zum anderen zeitlich begrenzt ist bis zur Aufgabe des Spielbetriebes im „Ronhof“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth

Präambel

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) folgende Satzung:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.
- (2) Der Behindertenrat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth und wirkt darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Fürth umgesetzt wird.
- (3) Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.
- (4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.
- (5) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Behindertenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.
- (6) Bei der Behandlung von Anträ-

gen des Behindertenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Behinderung sind, kann der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Behindertenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss-(Beirats-)sitzungen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - ein/e Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter
 - (3) Beratende Mitglieder sind:
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Träger von Behinderten- oder integrativen Einrichtungen
 - ein/e Vertreterin/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
 - je eine Vertreterin /ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - ein/e Vertreterin/Vertreter des Sozialreferates
 - ein/e Vertreterin/Vertreter des Seniorenrates
 - ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsbeirates
 - der/die Behindertenbeauftragte.

§ 3 Amtsperiode

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Behindertenrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen.

§ 4 Wahl

- (1) Die 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter werden in einer Behindertenversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind nur Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG und Gleichgestellte nach § 2 SchwbG sind. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind den Behinderten gleichgestellt.

(2) Die beratenden Mitglieder werden von ihren Organisationen benannt.

(3) Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth. Ein Wohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von zwei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden wählen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bzw. die Schriftführerin/den Schriftführer und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Die Beschlüsse des Behindertenrates sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu vollziehen.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.

§ 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit

- (1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenrates findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt, der Vorstand ist innerhalb von drei Monaten zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes einigt sich der Behindertenrat auf eine Sitzungsleitung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.
- (3) Der Behindertenrat beruft einmal jährlich eine öffentliche Behindertenversammlung ein. Sie nimmt

>> Fortsetzung auf Seite 23>>

<< Fortsetzung von Seite 22 <<
Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth

den Bericht des Behindertenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Behindertenrat herantragen.

(4) Der Behindertenrat gibt sich innerhalb von drei Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung.

(5) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Behindertenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Behindertenräte ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Behindertenrat vom 8. Mai 2008 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 23. Mai 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 24. Mai 2012, Stadt Fürth
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Universitätsklinikum Erlangen

Das Universitätsklinikum Erlangen sucht für klinisch-wissenschaftliche Studien **Männer und Frauen im Alter von 40 bis 70 Jahren**, die nicht rauchen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Bluthochdruck**
- **Übergewicht oder leicht erhöhte Blutzuckerwerte**

Wir bieten Ihnen:

- je nach Untersuchungsprogramm umfassende Gefäßdiagnostik; Blut- und Urinuntersuchungen
- angemessene Honorierung Ihres Zeitaufwandes
- Studiendurchführung in Erlangen und Nürnberg möglich

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:

09131 85-36202 oder 0911 800997-60

CRC Studienzentrum

Universitätsklinikum Erlangen, Medizinische Klinik 4



www.fuerth.de

Die Stadt Fürth sucht für die Stadtentwässerung eine/n

Maschinenbaumeister/in

in Vollzeit, EGr 9.

Genaue Angaben zu Bewerbungsvoraussetzungen, Aufgaben und Profil der Stelle finden Sie im Internet unter www.fuerth.de/Stellenausschreibungen oder können Sie unter Tel. (0911) 974-1312 anfordern.

Bewerbungen werden bis 30. Juni 2012 an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth, erbeten.

Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Fürth, mittelfränkische Großstadt mit über 116000 Einwohnern, hat viel zu bieten: weitläufige Grünflächen, ein vielfältiges Freizeitangebot, eine familienfreundliche Infrastruktur und ein entspannter Wohnungsmarkt sorgen für hohe Lebensqualität. Über 2000 Baudenkmäler – die höchste Denkmaldichte Bayerns – machen Fürth aber auch zur DENKMALSTADT. Mit der Förderung umweltfreundlicher Energiegewinnung wurde Fürth außerdem zur SOLARSTADT gekürt und bekam als Standort innovativer Techniken als erste in Bayern den Titel WISSENSCHAFTSSTADT verliehen. Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bayerisches Rotes Kreuz



Der Kreisverband Fürth des Bayerischen Roten Kreuzes sucht – zunächst befristet auf ein Jahr- zum nächstmöglichen Termin eine/n

- Idealerweise abgeschlossene medizinische oder kaufmännische Ausbildung
- Ausbildereignung

Mitarbeiter/in für das Referat Ausbildung/Organisation in Teilzeit (19,25 Std./Woche)

Unser Angebot:

- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Vergütung und soziale Leistungen nach den Tarifverträgen des BRK

Ihr Profil:

- Sicherer Umgang mit MS-Office und Präsentationsmedien
- Flexibilität in der Arbeitszeit, bei Bedarf auch an den Wochenenden
- Eigenes Fahrzeug, Führerschein Klasse B

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: BRK Kreisverband Fürth, Richard Linz, Henri-Dunant-Straße 11, 90762 Fürth oder per E-Mail bewerbung@kvfuertth.brk.de.



Apotheken-Nachdienste

Mittwoch	6.6.2012	Nr. 8	4 Apotheke am Kieselbühl
Donnerstag	7.6.2012	Nr. 9	Hansastr. 5
Freitag	8.6.2012	Nr. 10	90766 Fürth, 73 10 53
Samstag	9.6.2012	Nr. 11	5 Kreuz-Apotheke
Sonntag	10.6.2012	Nr. 12	Schwabacher Str. 25
Montag	11.6.2012	Nr. 13	90762 Fürth, 74 87 60
Dienstag	12.6.2012	Nr. 14	6 Bavaria-Apotheke
Mittwoch	13.6.2012	Nr. 15	Schwabacher Str. 155
Donnerstag	14.6.2012	Nr. 16	90763 Fürth, 71 24 91
Freitag	15.6.2012	Nr. 17	7 Adler-Apotheke
Samstag	16.6.2012	Nr. 18	Theodor-Heuss-Str. 2
Sonntag	17.6.2012	Nr. 19	90765 Fürth-Stadeln,
Montag	18.6.2012	Nr. 20	97 68 56 90
Dienstag	19.6.2012	Nr. 21	7 Euromed-Apotheke
Mittwoch	20.6.2012	Nr. 22	Europaallee 1
Donnerstag	21.6.2012	Nr. 23	90763 Fürth, 376 67 20
			8 Jakobinen-Apotheke
			Nürnberger Str. 67
			90762 Fürth, 70 68 67
			8 Apotheke zur grünen Schlange
			Kapellenplatz 1
			90768 Fürth-Burgfarrnbach,
			75 17 41
			9 Berolina-Apotheke
			Königstr. 134
			90762 Fürth, 77 26 18
1 Apotheke im Bahnhof-Center			
Gebhardtstr. 2			
90762 Fürth, 74 96 74			
2 Hirsch-Apotheke			
Rudolf-Breitscheid-Str. 1			
90762 Fürth, 77 49 26			
3 West-Apotheke			
Komotauer Str. 45			
90766 Fürth, 73 18 54			

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>



Bestattungen Sabine Englmann

Herrnstraße 14 · 90763 Fürth

Telefon (09 11) 71 15 46

Wir sind für Sie Tag und Nacht erreichbar

Tätig in Nürnberg, Fürth, Stein, Zirndorf und Umgebung.

www.bestattungen-englmann.de